

IX. In Abteilung K:

1. wird unter Ordnungszahl 3 hinter den Worten „dem statistischen Bureau“ beigefügt: „und dem Landesgewerbeamt“.
2. wird unter Ordnungszahl 6 nachgetragen: „Kanzleiaffistenten bei Amtsgerichten und Notariaten“.
3. werden unter Ordnungszahl 7 die Worte: „der Landesgewerbehalle und deren Filiale“ ersetzt durch die Worte: „der Filiale des Landesgewerbeamts“.
4. werden unter Ordnungszahl 11 die Worte: „der Obstbau[s]chule“ ersetzt durch die Worte: „der Landwirtschaft[s]chule“.

X. In den Abteilungen B Ordnungszahl 4, C Ordnungszahl 7, E Ordnungszahl 2, F Ordnungszahl 3, G Ordnungszahl 1, 5 und 7, J Ordnungszahl 3 und 7 und K Ordnungszahl 3 wird die Bezeichnung des Statistischen Bureaus ersetzt durch „Statistisches Landesamt“.

Gegeben zu St. Moritz, den 1. August 1906.

Friedrich.

Veder.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Hardek.

Verordnung.

(Som 31. Juli 1906.)

Den Turnunterricht an den Volk[s]chulen betreffend.

Zum Vollzug des § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 wird unter Aufhebung der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1876, den Turnunterricht an den Volk[s]chulen betreffend, verordnet wie folgt:

§ 1.

Der durch § 20 des Elementarunterrichtsgesetzes gebotene Turnunterricht der Knaben ist in allen Volk[s]chulen durchzuführen.

Ausnahmen hiervon können durch den Kreis[s]chulrat nur dann zugelassen werden, wenn und solange an einer Volk[s]chule eine zur Erteilung des Unterrichts geeignete Lehrkraft fehlt.

§ 2.

Zur Teilnahme am Turnunterricht sind die Knaben vom vierten Schuljahre an verpflichtet.

Über Befreiungsgesuche, die, sofern sie aus Gesundheitsrücksichten gestellt werden, mit einem ärztlichen Zeugnisse zu belegen sind, entscheidet die Orts[s]schulbehörde.

§ 3.

In größeren Gemeinden, in denen Turnsäle vorhanden sind, wird die Ausdehnung des Unterrichts auf die mittleren und oberen Jahrgänge der Mädchen dringend empfohlen.

Der Turnunterricht der Mädchen ist tunlichst von Lehrerinnen zu erteilen.

§ 4.

Der Turnunterricht erstreckt sich auf das ganze Jahr.

Steht ein Turnsaal nicht zur Verfügung, so wird der Unterricht auf das Sommerhalbjahr beschränkt.

§ 5.

Die einzelne Turnklasse soll nicht mehr als 40 Schüler umfassen.

Die Vereinigung einer größeren Anzahl von Schülern in einer Klasse ist nur mit Zustimmung des Kreis Schulrats zulässig.

§ 6.

Der Unterricht, für den wöchentlich zwei ganze oder vier halbe Stunden anzusetzen sind, ist tunlichst im Anschlusse an den sonstigen Unterricht zu erteilen.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für den Turnunterricht erforderlichen Turnplätze und Geräte zu beschaffen (vergleiche §§ 86 bis 91 des Elementarunterrichtsgesetzes).

Den größeren Gemeinden wird die Erstellung von Turnsälen empfohlen, damit der Turnunterricht während des ganzen Jahres und bei jeder Witterung erteilt werden kann.

§ 8.

Bei der Beschaffung der Turnplätze ist darauf zu achten,

1. daß sie mindestens die Größe von 300 qm haben;
2. daß sie der Schule möglichst nahe gelegen, eben und trocken sind;
3. daß der Boden von hohem Grase, tiefem Sande und grobem Kiese frei und an den Stellen, wo niedergesprungen wird, weich ist.

§ 9.

Die Turnsäle sollen eine Bodenfläche von nicht unter 300 qm haben. Die Länge soll sich zur Breite im allgemeinen wie zwei zu eins verhalten.

§ 10.

Für das Knabenturnen auf Turnplätzen sind folgende Geräte anzuschaffen:

1. In Schulen mit nur einer Turnklasse:

Ein langes Schwingseil, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl eiserner Stäbe und mindestens ein Barren.

2. In Schulen mit zwei Turnklassen:

Ein Schwingseil, eiserne Stäbe und mindestens ein Barren; ferner ein Springgestell mit Springschnur.

3. In Schulen mit drei und mehr Turnklassen:

Ein Schwingseil, eiserne Stäbe, ein Springgestell mit Springschnur und zwei Barren; ferner mindestens ein Reck.

§ 11.

Für das Knabenturnen in Turnsälen müssen außer den in § 10 genannten Geräten zur Verfügung stehen:

Mindestens acht Kletterstangen, vier Klettertaue und zwei etwa 30 cm hohe Sprungkasten.

§ 12.

Für das Mädchenturnen müssen jedenfalls folgende Geräte vorhanden sein:

Ein langes Schwingseil, ein Rundlauf, eine der Größe der Turnklasse entsprechende Anzahl hölzerner Stäbe und Schwingrohre; ferner mindestens zwei wagrechte Leitern und zwei Schwebestangen.

§ 13.

Den größeren Stadtgemeinden wird die Bereitstellung geräumiger Schulhöfe und Spielplätze angelegentlich empfohlen, damit die Schuljugend sich außerhalb der Unterrichtsstunden naturgemäß bewegen kann.

§ 14.

Etwas weiter erforderliche Vollzugsvorschriften werden von der Oberstudienbehörde erlassen.
Karlsruhe, den 31. Juli 1906.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.

